

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 3 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Zuständigkeitsprüfung, §§ 4,5; ZPO § 40 Abs. 2, § 145

Leitsätze:

1. Für eine sogenannte Zusammenhangsklage im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 ArbGG sind die Gerichte für Arbeitssachen sachlich nicht zuständig, wenn die Hauptstreitigkeit, die zunächst eine Arbeitsstreitigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG war, durch Änderung des Tatsachenvortrages zu einer nichtarbeitsrechtlichen Streitigkeit wird.
2. Bei einem Zahlungsanspruch, der entweder aus einem Arbeitsverhältnis oder aus einem sonstigen Vertragsverhältnis, nicht aber aus beiden Vertragsverhältnissen zugleich herühren kann, genügt für die Begründung der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit weder die bloße Rechtsbehauptung, es liege ein Arbeitsverhältnis vor, noch eine dahingehende schlüssige Tatsachenbehauptung; in einem solchen Fall muß geklärt werden, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt oder nicht (im Anschluß an BAG 19, 355 [359-364] = AP Nr. 30 zu § 2 ArbGG Zuständigkeitsprüfung [zu III und IV der Gründe]).

Aktenzeichen: 3 AZR 136/74

Urteil des BAG vom 27. Februar 1975

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 136/74

2 Sa 277/73 Niedersachsen

Verkündet

am 27. Februar 1975

gez. Sürig,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Heimann für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten zu 2 und 3 wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 18. Dezember 1973 - 2 Sa 277/73 - insoweit aufgehoben, als das Landesarbeitsgericht die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der Beklagten zu 2 und 3 verworfen hat.
2. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Nienburg vom 11. September 1973 - Ca 52/73 - geändert:
Der Rechtsstreit wird hinsichtlich der Klage gegen die Beklagten zu 2 und 3 an das Landgericht Verden verwiesen.
3. Der Kläger trägt hinsichtlich der Klage gegen die Beklagten zu 2 und 3 die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

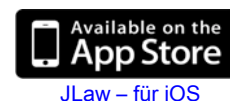
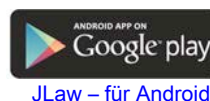
I. 1. Der Kläger ist Diplomphysiker und Privatdozent. Ab 1970 war er im Rahmen des E Konzerns tätig, dessen Spitze die E AG in C in der Schweiz war und die damals je zur Hälfte der G GmbH in Z und der B gehörte. Deren 100%ige Tochter in Deutschland war die Beklagte zu 1); ihr Geschäftsführer war Herr G R. Sie war Konzernmutter einer Reihe von weiteren Gesellschaften, darunter der D -GmbH und der Beklagten zu 3).

2. Die Anstellungsverhältnisse des Klägers waren zunächst folgende:

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

a) Am 25. September 1969 hatte er mit der D -GmbH einen Arbeitsvertrag geschlossen, wonach er die Stabsstelle Systemplanung und Führung leiten sollte. Als Vergütung waren ein monatliches Gehalt von 5.000,-- DM sowie eine Tantieme vereinbart, die nach zweijähriger Tätigkeit mindestens 120.000,-- DM jährlich betragen und anteilig monatlich ausgezahlt werden sollte. Am selben Tage garantierten die Beklagte zu 1) und die E AG die Erfüllung der von der D -GmbH eingegangenen Verpflichtungen. Von Anfang an wurde der Kläger nicht für die D -GmbH sondern für die Stabsstellen der Beklagten zu 1) tätig. Sein Gehalt erhielt er bis zum 30. Juni 1970 von der E -

GmbH und Co. KG, einer Tochter der Beklagten zu 1) und Schwester der D -GmbH und der Beklagten zu 3).

b) Am 17. April 1970 wurde der Kläger zum Geschäftsführer der Beklagten zu 3) bestellt. Am 9. September 1970 schlossen er und die Beklagte zu 3) einen Geschäftsführerdienstvertrag, in dem der Arbeitsvertrag des Klägers mit der D -GmbH aufgehoben, die bisherigen Gehalts- und Tantiemeregeln im übrigen unverändert übernommen wurden. Die Beklagte zu 1) übernahm in diesem Vertrag die Erfüllung der Verpflichtungen, die die Beklagte zu 3) gegenüber dem Kläger eingegangen war.

3. a) Am 1. Juli 1971 gab die R GmbH in Z ihre Beteiligung an der E AG an die B ab; der bisher gemeinsam von der R Gruppe und der B gelenkte Konzern wurde umgebildet. Herr R schied aus der Geschäftsführung der Beklagten zu 1) aus; diese blieb bei der von der B gehaltenen E Gruppe, während von deren Töchtern die D -GmbH, die genannte E GmbH und Co. KG, die Beklagte zu 3) sowie weitere Gesellschaften aus der B -Gruppe ausgegliedert wurden und in der zu diesem Zweck gebildeten Beklagten zu 2) für die R Gruppe eine neue Konzernspitze erhielten.

b) Nach dieser Umgliederung war der Kläger nicht mehr für die Beklagte zu 1), sondern nur noch als Geschäftsführer der Beklagten zu 3) tätig, die Komplementärin der ebenfalls zur R -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a FernHG geschützt.

- 4 -



- 4 -

gruppe gehörenden C GmbH und Co. KG war. Die Beklagte zu 2) übernahm im August 1971 die Garantie für die Verpflichtungen, die der Beklagten zu 3) gegenüber dem Kläger aus dem Geschäftsführeranstellungsvertrag oblagen. Nach der Behauptung des Klägers ist die Beklagte zu 2) damit nur den Garantieplichten beigetreten, die bisher bereits gegen die Beklagte zu 1) aus deren Erklärung vom 9. September 1970 bestanden. Nach der Behauptung der Beklagten zu 1) ist aus diesem Anlaß ihre Garantieverpflichtung vom September 1970 von der Beklagten zu 2) voll und für die Beklagte zu 1) mit befreiender Wirkung übernommen worden.

4. Bis einschließlich November 1972 erhielt der Kläger das ihm zustehende Gehalt samt Tantieme. Im Dezember 1972 zahlte ihm die Beklagte zu 3) lediglich ein Gehalt von 5.000,-- DM, keine Tantieme. Am 3. Januar 1973 ist durch Gesellschafterbeschuß der Beklagten zu 3) der Kläger als deren Geschäftsführer mit Wirkung vom 1. Januar 1973 abberufen worden.

II. 1. Dieser Abberufung waren Schreiben der Beklagten zu 1) und der Beklagten zu 2) vorausgegangen, die der Kläger als Kündigungserklärungen zum 31. Dezember 1972 aufgefaßt hat. Mit einer im Januar 1973 erhobenen Klage (künftig: Vorprozeß) hat der Kläger gegen die Beklagte zu 1) die Feststellung begehrt, daß sein Arbeitsverhältnis mit ihr nicht zum 31. Dezember 1972 durch Kündigungen aufgelöst worden ist, sondern über diesen Zeitpunkt hinaus weiter besteht. In derselben Klage hat er von der Beklagten zu 1) und der Beklagten zu 2) als Gesamtschuldnern Zahlung von 10.000,-- DM Tantieme für Dezember 1972 verlangt.

Das Arbeitsgericht hat beschlossen, daß über das Feststellungsbegehren gegen die Beklagte zu 1) und das Zahlungsverlangen gegen die Beklagten zu 1) und 2) in getrennten Prozessen entschieden werde (§ 145 ZPO). Der vorliegende Rechtsstreit betrifft die vom Arbeitsgericht abgetrennte Zahlungsklage.

In dem Feststellungsprozeß hat der Kläger dann nach geschehener Prozeßtrennung neben seinem Feststellungsantrag gegen die Beklagte zu 1) noch eine weitere Zahlungsklage erhoben, mit

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

der er von der Beklagten zu 1) die Zahlung von nach seiner Ansicht rückständigen und von der Beklagten zu 1) geschuldetem Gehalt und Tantieme in Höhe von je 15.000,-- DM für die Monate Januar und Februar 1973, insgesamt 30.000,-- DM verlangt hat.

2. Das Arbeitsgericht hat die gegen die Beklagte zu 1) gerichtete Feststellungsklage samt der auf 30.000,-- DM lautenden Zahlungsklage für Januar und Februar 1973 durch ein am 13. März 1973 verkündetes Urteil abgewiesen, das rechtskräftig geworden ist. Zur Begründung hat es ausgeführt, zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1) habe nie ein Arbeitsverhältnis bestanden; bis zum 9. September 1970 habe der Kläger nur in einem Arbeitsverhältnis zur D - GmbH, danach nur in einem Geschäftsführerverhältnis zur Beklagten zu 3) gestanden. Deshalb sei sein Feststellungsbegehren gegen die Beklagte zu 1) unbegründet. Dann könne auch sein Zahlungsbegehren gegen die Beklagte zu 1) nicht aus einem Arbeitsvertrag mit dieser herleiten. Inwieweit die Beklagte zu 1) für von der Beklagten zu 3) geschuldete Geschäftsführerbezüge des Klägers noch aus der 1970 gegebenen Garantie einstehen müsse oder ob sie von dieser Garantie durch die von der Beklagten zu 2) im August 1971 abgegebene Einstandserklärung frei geworden sei, könne dahinstehen. Der Geschäftsführerdienstvertrag des Klägers mit der Beklagten zu 3) sei unstreitig zum 31. Dezember 1972 beendet worden; für die Zeit danach scheide daher eine Garantiepflcht der Beklagten zu 1) in jedem Fall schon deshalb aus, weil es an einem zu garantierenden Anspruch des Klägers gegen die Beklagte zu 3) fehle. Die Beklagte zu 1) habe den Kläger auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1973 nicht in ein Arbeitsverhältnis übernommen oder ihm ein solches in Aussicht gestellt.

III. 1. Der vorliegende Rechtsstreit betrifft, wie oben bereits erörtert (vgl. II. 1.), Ansprüche des Klägers auf Tantieme für Dezember 1972, die er im Vorprozeß zunächst nur von den Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldnern verlangt hat; nach der Verfahrenstrennung hat er im Laufe des Verfahrens die Beklagte zu 3) als weiteren Gesamtschuldner in Anspruch genommen.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

2. Alle Beklagten haben Klageabweisung beantragt.

Die Beklagte zu 1) hat ausgeführt, sie habe zu dem Kläger nie in einem Arbeitsverhältnis gestanden; den eingeklagten Betrag schulde sie auch nicht aus ihren Garantieerklärungen zu den Verträgen des Klägers mit der D -GmbH und der Beklagten zu 3). Diese Garantieplichten habe die Beklagte zu 2) mit befreiender Wirkung übernommen.

Die Beklagte zu 2) hat ebenfalls ausgeführt, sie sei nicht Arbeitgeberin des Klägers gewesen; sie und die Beklagte zu 3) habengeltend gemacht, für den vom Kläger verfolgten Anspruch seien die Gerichte für Arbeitssachen sachlich nicht zuständig, im übrigen haben sie vorsorglich Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Verden beantragt und zur materiellen Rechtslage Ausführungen im Sinne ihres Klageabweisungsantrags gemacht.

3. Das Arbeitsgericht hat die Klage gegen die Beklagte zu 1) mit Teilurteil vom 13. März 1973 als unbegründet abgewiesen mit der Begründung, zumindest seit dem 1. Juli 1971 sei der Kläger für die Beklagte zu 1) nicht mehr tätig geworden. Ein Anspruch aus Garantiezusage komme nicht in Betracht, weil die Beklagte zu 2) die Pflichten der Beklagten zu 1) aus ihren Garantiezusagen mit befreiender Wirkung übernommen habe.

Durch Schlußurteil hat das Arbeitsgericht die Klagen gegen die Beklagten zu 2) und 3) als unzulässig mit der Begründung abgewiesen, die Gerichte für Arbeitssachen seien sachlich nicht zuständig.

4. Mit der Berufung hat der Kläger sein erstinstanzliches Ziel gegen alle Beklagten weiter verfolgt. Die von allen Beklagten auch in der zweiten Instanz erhobenen Rügen, die Gerichte für Arbeitssachen seien sachlich unzuständig, hat das Landesarbeitsgericht durch Zwischenurteil verworfen.

5. Gegen dieses Zwischenurteil haben nur die Beklagten zu 2) und 3) Revision eingelegt, mit der sie ihr bisheriges Ziel der Klageabweisung als unzulässig, notfalls als unbegründet, weiter verfolgen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen. Alle Parteien des Revisionsverfahrens haben vorsorglich und hilfsweise beantragt, den Rechtsstreit zuständigkeitshalber an das Landgericht Verden zu verweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht meint, der Kläger habe behauptet, er habe zu den Beklagten zu 1) und 2) in einem Arbeitsverhältnis gestanden und habe die Streitsumme aus einem dreifachen Grund geltend gemacht: Aus einem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten zu 1), aus einem Garantievertrag mit der Beklagten zu 2) und aus einem Geschäftsführerdienstvertrag mit der Beklagten zu 3) (S. 12/13 des angefochtenen Urteils). Die schlüssige Behauptung des Klägers, er habe zur Beklagten zu 1) in einem Arbeitsverhältnis gestanden, reiche zur Begründung der Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für eine Klage gegen die Beklagte zu 1) nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG aus.

Für die vom Kläger gegen die Beklagten zu 2) und 3) verfolgten Ansprüche seien die Gerichte für Arbeitssachen an sich sachlich nicht zuständig, weil diese Beklagten nie Arbeitgeber des Klägers gewesen seien. Indessen stünden die vom Kläger gegen diese beiden Beklagten verfolgten Ansprüche mit dem Anspruch, den der Kläger gegen die Beklagte zu 1) bis in die Berufungsinstanz hinein verfolgt hat, in einem rechtlichen und unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang; deshalb seien dafür die Gerichte für Arbeitssachen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ArbGG ebenfalls sachlich zuständig, so daß die von den Beklagten zu 2) und 3) erhobenen Rügen der sachlichen Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen als unbegründet zu verwerfen seien.

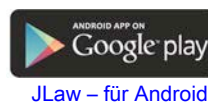
Mit Recht rügt die Revision, daß das Landesarbeitsgericht damit § 3 Abs. 1 ArbGG verletzt hat.

II. 1. Das Landesarbeitsgericht irrt schon im rechtlichen Ausgangspunkt. Bei einem Zahlungsanspruch, der entweder aus einem

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Arbeitsverhältnis oder aus einem sonstigen Vertragsverhältnis, nicht aber aus beiden Vertragsverhältnissen zugleich herrühren kann, genügt für die Begründung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen weder die bloße Rechtsbehauptung, es liege ein Arbeitsverhältnis vor, noch eine dahingehende schlüssige Tatsachenbehauptung. In einem solchen Fall muß geklärt werden, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt oder nicht. Zur näheren Begründung wird auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts verwiesen, wie sie zuletzt in BAG 19, 355 [359-364] = AP Nr. 30 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung [zu III und IV der Gründe mit weiteren Nachweisen] dargestellt ist.

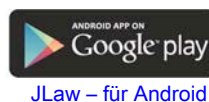
Jede weitere Ausführung darüber, wie eine Zuständigkeitsprüfung in solchen Fällen im einzelnen stattzufinden hat, erübrigt sich deshalb, weil das Landesarbeitsgericht folgendes außer Betracht läßt: Wenn eine Partei selbst nur Tatsachen vorträgt, die keinen Schluß auf einen arbeitsrechtlichen Anspruch ergeben, in einem solchen Fall jedoch die Zuständigkeit einer anderen Gerichtsbarkeit denkbar ist, ist die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nicht gegeben. Denn als ausschließliche Zuständigkeit unterliegt sie nur in dem beschränkten Umfang der §§ 3 - 5 ArbGG der Dispositionsbefugnis der Prozeßparteien (vgl. § 40 Abs. 2 ZPO).

2. Der vorliegende Fall ist dadurch gekennzeichnet, daß der Kläger zunächst im Vorprozeß und auch noch in diesem aus dem Vorprozeß abgetrennten Prozeß Tatsachen in der Richtung vortragen hatte, er habe zu den Beklagten zu 1) und 2) in einem Arbeitsverhältnis gestanden. Wäre der Kläger dabei verblieben und hätte sich ein Arbeitsverhältnis des Klägers mit einer der Beklagten feststellen lassen, dann hätte man dem Gedanken näher treten können, ob gegen die Beklagte zu 3), die nicht Arbeitgeberin des Klägers war, eine Zusammenhangsklage im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 ArbGG zulässig sei. Das Landesarbeitsgericht übersieht aber folgendes: In dem Vorprozeß hatte das Arbeitsgericht zur Begründung der Abweisung der oben geschilderten Feststellungs- und Leistungsklage (vgl. II. 2. des Tatbestandes)

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

ausgeführt, die Beklagte zu 1) sei nie Arbeitgeberin des Klägers gewesen, die Beklagte zu 3) sei Dienstgeber aus einem Geschäftsführervertrag und deshalb nicht Arbeitgeber und für deren Schulden könnten die Beklagte zu 1) und die Beklagte zu 2) allenfalls aus Garantiegründen haften.

Damit stellte sich für den Kläger, der dieses Urteil des Arbeitsgerichts vom 13. März 1973 rechtskräftig werden ließ, naturgemäß die Frage, ob es sinnvoll sei, im jetzigen Rechtsstreit über die Tantieme für Dezember 1972 noch weiter geltend zu machen, die Beklagten zu 1), 2) und 3) seien seine Arbeitgeber gewesen. Die sich daraus ergebende Konsequenz hat der Kläger in seinem Schriftsatz vom 12. November 1973 (Bl. 161 VA = S. 5 unter A II. und B) folgerichtig gezogen: Im Gegensatz zu seinen anderslautenden früheren Darstellungen ist dort ausgeführt, der Kläger leite seinen Zahlungsanspruch gegen die Beklagte zu 3) aus dem Geschäftsführerdienstvertrag und gegen die Beklagten zu 1) und 2) aus den von beiden zu diesem Geschäftsführerdienstvertrag gegebenen Garantien her. Daß insoweit der Kläger vom Revisionsgericht nicht mißverstanden werden kann, ergeben auch die schriftsätzlichen Ausführungen des Klägers in der Revisionsinstanz und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat. Im Revisionschriftsatz vom 23. April 1974 hat der Kläger erklärt, er habe "ursprünglich" (Unterstreichung vom Kläger) seine Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis mit der Beklagten zu 1) hergeleitet sein Vorbringen aber später in der soeben gekennzeichneten Weise geändert; dasselbe hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgetragen.

Damit ergibt sich aber, daß - richtig verstanden - der Kläger zuletzt gar nicht behauptet hatte, er sei Arbeitnehmer einer der drei Beklagten, insbesondere der Beklagten zu 1), gewesen und diese schuldeten ihm die Tantieme für Dezember 1972 aus einem Arbeitsvertrag. Damit schied zugleich die Möglichkeit aus, die Klagen, die der Kläger gegen die Beklagten zu 2) und 3) erhoben hat, im Wege der sogenannten "Zusammenhangsklage" gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ArbGG an die Klage anzubinden, die der Kläger gegen die

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beklagte zu 1) erhoben hatte. Eine Zusammenhangsklage im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 ArbGG setzt, wie der Wortlaut des § 3 Abs. 1 Satz 1 ArbGG klar ergibt, voraus, daß für eine von mehreren Klagen die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind (vgl. Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., 1955, § 3 RdNr. 9; Dietz-Nikisch, ArbGG, 1954, § 3 RdNr. 17). Daran fehlt es aber nach dem eigenen Vortrag des Klägers. Für eine Klage aus dem Geschäftsführeranstellungsvertrag gegen die Beklagte zu 3) wäre, wie sich aus § 3 Abs. 2 ArbGG ergibt, die Arbeitsgerichtsbarkeit nur zuständig, wenn der Kläger und die Beklagte zu 3) damit einverstanden wären, was nicht zutrifft. Ob für die vom Kläger gegen die Beklagten zu 1) und 2) geltend gemachte Einstandspflicht als Gesamtschuldner für die Verbindlichkeiten der Beklagten zu 3) die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nach § 3 Abs. 1 ArbGG gegeben wäre, falls der Kläger und die Beklagte zu 3) die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit vereinbart hätten, kann dahinstehen, weil die Beklagte zu 3) mit der arbeitsgerichtlichen Zuständigkeit nicht einverstanden ist.

3. Eine Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen für die gegen die Beklagten zu 1) und 2) gerichteten Klagen ergibt sich auch nicht aus § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG. Die Beklagten zu 1) und 2) waren nach der zuletzt gegebenen Darstellung des Klägers in der Streitzeit (Dezember 1972) nicht Arbeitgeber des Klägers; ihre Haftung als Gesamtschuldner für den Betrag, den der Kläger von der Beklagten zu 3) verlangt, kommt nur in Betracht, wenn sie vertraglich Gesamtschuldner der Schuld der Beklagten zu 3) (§ 427 BGB), deren Garantieschuldner oder Bürgen wären, der Schuld der Beklagten zu 3) beigetreten wären oder deren Schuld mit befreiender Wirkung übernommen hätten. In allen Fällen kommt eine arbeitsgerichtliche Zuständigkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2 ArbGG nicht in Betracht, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt und der Kläger auch in der Verhandlung vor dem Senat nicht weiter in Zweifel gezogen hat.

4. Der Kläger meint, die Zusammenhangsklage sei dennoch zulässig, weil er im Vorprozeß gegen die Beklagte zu 1) auf Feststellung des Fortbestehens eines Arbeitsverhältnisses geklagt



- 11 -

und die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner vor der Prozeßtrennung für den jetzigen Streitbetrag als Arbeitgeber, nach der Prozeßtrennung die Beklagte zu 1) zudem noch wegen der weiteren Tantiemen für Januar und Februar 1973 als Arbeitgeber in Anspruch genommen habe.

Damit verkennt der Kläger den Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 ArbGG. Diese Vorschrift will die Teilung rechtlich oder innerlich zusammengehörender Verfahren zwischen den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen im gebotenen Umfang verhindern (vgl. Dersch-Volkmar, ArbGG, 6.Aufl., 1955, § 3 RdNr. 31-52; Dietz-Nikisch, ArbGG, 1954, § 3 RdNr. 8 - 27; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19.Aufl., § 147 Anm. I 3 und § 33 Anm. V 2, jeweils mit weiteren Nachweisen).

Wenn eine Partei aber, wie hier geschehen, für ihren Klagevortrag zunächst arbeitsrechtliche Gründe anführt, später jedoch diese Begründung ändert und, wie dargelegt, ihre Klage nur noch auf solche Sachverhalte stützt, deren Beurteilung nicht der Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen unterliegt, hat es keinen Sinn mehr, bei der Arbeitsgerichtsbarkeit ein Bündel von Ansprüchen zu behalten, von dem nach dem - geänderten - Vortrag kein einziger Anspruch zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit gehört. Wollte man Erwägungen in dieser Richtung Raum geben, hätten die Parteien eines Prozesses es in der Hand, durch unstreitigen Vortrag eines zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehörigen Sachverhalts im Wege der Zusammenhangsklage im Rahmen von § 3 Abs. 1 Satz 1 ArbGG andere nicht arbeitsrechtliche Streitgegenstände der Arbeitsgerichtsbarkeit zu unterbreiten und dann den zunächst als Aufhänger für die Zusammenhangsklage benutzten Streitgegenstand fallen zu lassen oder in einen nicht arbeitsrechtlichen Streit zu ändern. Das ist mit der Parteidisposition nur beschränkt im Rahmen der §§ 3 - 5 ArbGG zugänglichen ausschließlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit nicht zu vereinbaren. Ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen (vgl. § 2 Abs. 1 ArbGG) bedeutet nicht nur, daß sich

- 12 -



- 12 -

andere Gerichte mit den zu dieser Zuständigkeit gehörenden Rechtsstreitigkeiten nicht befassen sollen, sondern auch, daß man die Arbeitsgerichte nicht kraft Parteidisposition für nicht ihrer Zuständigkeit unterliegende Streitigkeiten in Anspruch nehmen darf (vgl. § 40 Abs. 2 ZPO).

III. Nach allem durfte das Landesarbeitsgericht die Einrede der Beklagten zu 2) und 3), es fehle die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit, durch das angefochtene Zwischenurteil nicht verwerfen. Das Urteil war daher aufzuheben, soweit es die Beklagten zu 2) und 3) betrifft.

Auf den auch in der Revisionsinstanz noch zulässigen Verweisungsantrag des Klägers (BAG 15, 292 [298] = AP Nr. 26 zu § 2 ArbGG 1953 Zuständigkeitsprüfung [zu 6 der Gründe mit weiteren Nachweisen]) war der Rechtsstreit insoweit an das Landgericht Verden zu verweisen; die Entscheidung über die Kosten trifft das neue Gericht, über die Rechtsmittelkosten hatte der Senat zu befinden (BGHZ 12, 52 [70 f.]; BGH AP Nr. 27 zu § 2 ArbGG Zuständigkeitsprüfung [zu 3 der Gründe mit weiteren Nachweisen]).

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Röglin

Heimann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

